



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Habersaat und Beate Raudies (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Schule - Brandschutz - Feuerwehr**

#### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Am 24.09.2025, also zum Ende des dritten Quartals 2025, hat der Landtag einstimmig den Antrag „Landesweiter Aktionstag für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz an Schulen“<sup>1</sup> der regierungstragenden Fraktionen angenommen, nach dem die Landesregierung im vierten Quartal 2025 ein Konzept zur landesweiten Stärkung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes an Schulen vorgelegt werden soll. Kurz zuvor hat die Landesregierung den aktualisierten Notfallwegweiser vorgestellt.

1. In wessen Zuständigkeit liegt das Thema Brandschutz an Schulen?

Antwort:

Die Zuständigkeit für den Brandschutz an Schulen ergibt sich aus den §§ 47 und 48 Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) und liegt mithin beim jeweiligen Schulträger. Nach diesen Vorschriften haben die Schulträger u.a. die Aufgabe, den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken, und tragen hierfür die Kosten.

---

<sup>1</sup> Drucksache 20/3590

Zum Sachbedarf des Schulbetriebs gehören alle Aufgaben, die nicht persönliche Kosten nach § 36 SchulG sind.

2. Gibt es Empfehlungen der Landesregierung zur Einsetzung, Qualifikation und Weiterbildung für die Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfer:innen an Schulen? Falls ja: Welche? Falls nein: Warum (nicht)?

Antwort:

Einsetzung, Qualifikation und Weiterbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelferinnen und -helfern richtet sich in erster Linie nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3a Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Hierbei kommt insbesondere die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zum Tragen. Ergänzende Hinweise und Empfehlungen ergeben sich darüber hinaus aus der Deutsche Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)-Information 205-023 „Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung“ sowie der DGUV-Information 202-051 „Feueralarm in der Schule“. Hinsichtlich der Einsetzung, Qualifikation und Weiterbildung von Brandschutzbeauftragten gehen zudem Hinweise und Empfehlungen aus der DGUV-Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ hervor. Ergänzend steht die „Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung“ für Schulen zur Verfügung, welche auf Seite 7 f. einen Abschnitt zum Thema Brandschutz enthält. Darüber hinaus gibt es für Schulen eine erläuternde Brandschutzinformation des für Bildung zuständigen Ministeriums vom 14.02.2020, welche die sich aus den oben genannten Vorschriften ergebende Rechtslage zusammenfasst.

3. In wessen Zuständigkeit liegt die Aus-, Fort- oder Weiterbildung der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfer:innen?

Antwort:

Die Verantwortung für die Umsetzung der Ausbildung der Brandschutzhelferinnen und -helfer tragen die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter als Dienststellenleitung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4 ArbSchG; diese können die Durchführung unter Hinzuziehung des jeweiligen Schulträgers bzw. der örtlichen Feuerwehr organisieren (vgl. hierzu § 33 Absatz 2 Satz 3 SchulG zur Kooperation der Schulleitung mit dem Schulträger).

Eine Bestellung von Brandschutzbeauftragten ist nicht zwingend erforderlich. Sie sollte jedoch erfolgen, sofern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine über eine normale Brandgefährdung hinausgehende Gefährdung festgestellt wird (vgl. 1.1, 1.2 der DGUV-Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“). Im Falle der Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten sind die erforderlichen Ressourcen durch den Schulträger im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 47, 48 SchulG bereitzustellen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzhelferinnen und -helfer wird u.a. durch private Unternehmen/Dritte angeboten. Auch die Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein (LFS) bietet eine Ausbildung „Brandschutzbeauftragte mit vorheriger abgeschlossener Zugführungsausbildung“ (zur Förderung des Ehrenamtes) an. Ebenso werden Brandschutzhelferinnen und -helfer an der LFS im Rahmen freier Kapazitäten ausgebildet.

4. Wer muss für die Aus-, Fort-, oder Weiterbildungsgebühren sowie den Ausgleich des Ausfalls der Arbeitszeit der Brandschutzbeauftragten und Brandschutzhelfer:innen aufkommen?

Antwort:

Die Kosten für die jeweiligen Kurse haben die entsendenden Stellen bzw. Anmeldenden zu tragen, vorliegend also die Schulen aus ihrem Budget. Die Freistellung zur Teilnahme an der Ausbildung gehört zu den Arbeitgeberpflichten gemäß § 3 ArbSchG. Zudem schreibt die DGUV vor, dass Schulträger Brandschutzbeauftragte bestellen sowie ausreichend Brandschutzhelferinnen und -helfer ausbilden müssen. Für die schulinterne Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und einen etwaigen Ausfall an Arbeitszeit ist die jeweilige Schulleitung verantwortlich.

5. Inwiefern wurde die Landesfeuerwehrverband bei der Erstellung des Notfallwegweisers einbezogen? Falls der Landesfeuerwehrverband nicht eingebunden wurde: Warum nicht?

Antwort:

Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein war an der Erstellung des Notfallwegweisers nicht unmittelbar beteiligt, da bereits etablierte Standards und abgestimmte Verfahren in die Aktualisierung des Notfallwegweisers eingeflossen sind. Die fachlichen Belange des Landesfeuerwehrverbandes sowie der örtlichen Feuerweh-

ren wurden im Prozess durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport stellvertretend berücksichtigt; vgl. insoweit auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Notfallwegweiser für Schulen in Schleswig-Holstein“ (Drs. 20/3356).

6. Inwiefern wurde/wird der Landesfeuerwehrverband bei der Erstellung des Konzepts zur landesweiten Stärkung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes an Schulen einbezogen? Falls der Landesfeuerwehrverband nicht eingebunden wurde: Warum nicht?

Antwort:

Der einstimmige Beschluss des Landtages (Drs. 20/3590) sieht vor, „zu prüfen, wie ein landesweiter Aktionstag für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz an Schulen in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen und Einrichtungen vor Ort geplant und durchgeführt werden kann.“ Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des MBWFK mit Vertretern des IQSH, des MIKWS sowie des Arbeitskreises Katastrophenschutz der Kommunalen Landesverbände eingerichtet. Aufgrund der Bedeutung der Feuerwehren auch für den Katastrophenschutz wurde der Landesfeuerwehrverband durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe zeitgleich mit den Landesvertretungen der im Beschluss des Landtages benannten Hilfsorganisationen über die Absicht, einen solchen Aktionstag an den Schulen durchzuführen, eingebunden. Hierzu wurde der Landesfeuerwehrverband informiert und gefragt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an diesem Aktionstag bestehe. Im Laufe der Konkretisierung werden die Landesvertretungen der Hilfsorganisationen und der Landesfeuerwehrverband zunehmend in die Planung einbezogen.

7. Inwiefern werden der Landesfeuerwehrverband oder andere Katastrophenschutzorganisationen bei der Umsetzung des Konzepts zur landesweiten Stärkung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes an Schulen einbezogen, insb. dem landesweiten Aktionstag?

Antwort:

Der einstimmige Landtagsbeschluss (Drs. 20/3590) sieht ausdrücklich vor, dass „Schulen selbst entscheiden können, ob sie an diesem Aktionstag teilnehmen.“ Vor diesem Hintergrund obliegt die Umsetzung des Konzeptes allein den Schulen. Das Konzept sieht allerdings die Empfehlung an die Schulen vor, vor Ort das Gespräch

mit den Hilfsorganisationen, dem THW und den Feuerwehren zu suchen, um die dort bestehende Expertise zu Fragen des Bevölkerungsschutzes in den Aktionstag einzubinden.